

nach wie vor die von ihm und Waitz verfochtene Ansicht vertrat, es handele sich nur um einen Rechtsact des Königs vom Jahre 1201.

In ein neues Stadium trat nun die Controverse dadurch, dass im Vatican ein Original der Urkunde Otto's IV, gefunden wurde; es entsprach der kürzeren Fassung, entbehrte der Datierung und wies deutliche Spuren ehemaliger Beglaubigung mittels Bulle auf. P. Kehr verzeichnete das Original in seiner Uebersicht der Kaiserurkunden des Vaticanischen Archivs¹, und Schum brachte in den Kaiserurkunden in Abbildungen eine Reproduction desselben². In dem beigefügten Text³ gelangte Schum aus diplomatischen Gründen zu dem Schlusse, dass das Original dem Jahre 1198 entstamme, und damit zu der von Pertz, Huillard, Winkelmann und Lindemann vertretenen Annahme, dass Otto dem Papste zweimal, 1198 und 1201, den bewussten Ergebenheitseid geschworen habe. Unter vornehmlicher Berufung auf die Ausführungen von Schum brachte dann in der neuen Ausgabe der Constitutionen der deutschen Kaiser und Könige Weiland die Urkunde zweimal zum Abdruck⁴, in der gekürzten Fassung zum Jahre 1198, wobei er unentschieden liess, ob sie am Tage der Wahl oder dem der Krönung, ob im Juni oder Juli, ausgestellt sei, in der erweiterten zum 8. Juni 1201.

Dennoch glaube ich, dass zur Ansicht von Ficker und Waitz zurückzukehren ist; ich nehme an, dass Otto nur ein Versprechen, im Jahre 1201, dem Papste beschworen habe. Hierzu führen mich Erwägungen allgemeiner Art, diplomatische Gründe sowie eine vergleichende Kritik des Textes beider Urkunden. Ich gehe von dem Wortlaut der kürzeren Fassung aus.

König Otto giebt, wie bereits bemerkt, dem Papste eine Reihe genau präcisierter Einzelversprechungen in Bezug auf den Kirchenstaat, die Recuperationen, das Königreich Sicilien, die Römer, den lombardischen, den tuscischen Bund; dann aber folgt, direct an das Vorhergehende anknüpfend, eine ganz allgemein gehaltene Zusage: 'Similiter etiam consilio tuo et mandato parebo'. Hieran schliesst sich wieder ein weiteres Einzelversprechen, die Ersetzung des Kriegsschadens. Meiner Meinung nach sind die soeben urtextlich angeführten Worte an dieser Stelle

1) N. A. XIV, 354. 2) Lieferung X, Tafel 21^e. 3) Kaiserurkunden in Abbildungen, Text S. 440 — 445. 4) MG. CC. II, n. 16 und n. 23.